



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
**INTEGRATIONSAMT**

## Leistungen für behinderte Menschen im Beruf

### A Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Gegenstand • Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stellen, Rechtsgrundlagen
<p><b>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschuss bis 60% der im letzten Jahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung, in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr</li> <li>für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf</li> </ul>	Für behinderte Menschen zur Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf, wenn Aus- oder Weiterbildung aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht zu erreichen ist	Arbeitsamt § 236 SGB III andere Rehabilitationsträger
<p><b>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschuss bis zu 80% der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag</li> <li>in begründeten Ausnahmefällen Zuschuss bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr</li> <li>für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung</li> </ul>	Für schwerbehinderte Menschen bzw. gleichgestellte behinderte Menschen, die zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf eingestellt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist	Arbeitsamt § 235a Abs. 1 u. Abs. 2 SGB III
<p><b>Zuschuss für befristete Probebeschäftigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der Kosten bis zu 3 Monate</li> </ul>	Für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen im Rahmen eines beruflichen Rehabilitationsverfahrens, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist	Arbeitsamt § 238 SGB III
<p><b>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschuss bis zu 100% der notwendigen Kosten</li> </ul>	Für Arbeitshilfen, soweit nicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch IX besteht	Arbeitsamt § 237 SGB III

### Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. vor Einstellung des behinderten Menschen) bzw. vor Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- Das Arbeitsamt berät über die in Frage kommenden Hilfen, die sich teilweise überschneiden und insoweit nicht nebeneinander gewährt werden.
- Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Arbeitsamt, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fürsorgestellen übertragen.

Gegenstand • Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stellen, Rechtsgrundlagen
<p><b>Eingliederungszuschuss</b></p> <p><b>Zuschuss zu den Lohnkosten</b> <b>Regelfördererhöhung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Einarbeitung bis zu 30 %</li> <li>• bei erschwerter Ermittlung und für ältere Arbeitnehmer bis zu 50 % des berücksichtigungs-fähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalisierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</li> </ul> <p><b>Erhöhte Forderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingliederungszuschüsse können bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Umfangs der Minderleistung, der Eingliederungerschwernisse oder des Einarbeitungsaufwandes notwendig ist</li> </ul> <p><b>Regelfördererhöhungsdauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Einarbeitung bis zu 6 Monate</li> <li>• bei erschwerter Vermittlung bis zu 12 Monate</li> <li>• für ältere Arbeitnehmer bis zu 24 Monate</li> </ul> <p><b>Verlängerte Förderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann eine verlängerte Fördererhöhungsdauer (maximal das Doppelte der Regelfördererhöhungsdauer, beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate) festgelegt werden</li> </ul> <p><b>Degression</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 10 Prozentpunkte nach der Regelfördererhöhungsdauer</li> </ul>	<p>Wenn Arbeitnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen</li> <li>• insbesondere Langzeitarbeitslose, schwer- oder sonstige behinderte Menschen wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können</li> <li>• das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben</li> <li>• das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine außerbetriebliche Ausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich geförderten Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze – die auf einen Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vorbereitet und der kein betrieblicher Ausbildungsvertrag zu Grunde lag - abgeschlossen haben oder nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist</li> <li>• als Berufsrückkehrer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen</li> </ul>	<p>Arbeitsamt §§ 217 ff. SGB III</p>
<p><b>Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen</b></p> <p><b>Zuschuss zu den Lohnkosten</b> <b>Fördererhöhung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 70 % des tariflichen oder ortsüblichen monatlichen Arbeitsentgelts einschließlich des pauschalisierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag</li> </ul>	<p>Förderung für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen, insbesondere schwerbehinderte Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wegen Art oder der Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind</li> </ul>	<p>Arbeitsamt §§ 222a SGB III, §§ 235a Abs. 3 SGB III</p>

## Gegenstand • Art/Höhe/Dauer

**Förderungsdauer**

- bis zu 12 Monate im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern für diese Zuschüsse erbracht wurden
- bis zu 36 Monate im Regelfall
- bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate

**Degression**

- nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich
- bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erstmals nach 24 Monaten
- Absenkung nicht unter die Mindestförderung von 30%

**Einstellungszuschuss bei Neugründungen****Zuschuss zu den Lohnkosten**

- maximal 12 Monate
- 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalisierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)

**Förderung der beruflichen Eingliederung durch Vertretung****Einstellungszuschuss zu den Lohnkosten eines Vertreters**

- maximal 12 Monate
- mindestens 50 und höchstens 100% des berücksichtigungsfähigen Entgeltes

**Zuschuss zu den Kosten für einen Verleiher**

- 50% des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts

## Voraussetzungen

- die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind
- die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt nach dem Elften Kapitel des Sozialgesetzbuches IX eingestellt werden
- die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden
- die in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber übernommen werden

Wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung mindestens 3 Monate

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld bezogen hat
  - eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur-anpassungsmaßnahme gefördert worden ist
  - an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat
  - die Voraussetzung für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt
- und wenn der Arbeitnehmer ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

- Wenn der Arbeitgeber nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt
- Wenn eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorliegt

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für 2 Arbeitnehmer gleichzeitig geleistet werden.

- Einstellung eines Arbeitslosen zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der an einer beruflichen Weiterbildung teilnimmt

- Wenn der Arbeitslose von einem Verleiher eingestellt wird, um ihn als Vertreter für einen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen

Zuständige Stellen,  
Rechtsgrundlagen

Arbeitsamt  
§§ 229 ff. SGB III

Arbeitsamt  
§§ 229 ff. SGB III

Gegenstand • Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stellen, Rechtsgrundlagen
<p><b>Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen</b> einschließlich der Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten; angemessene Beteiligung des Arbeitgebers an den Gesamtkosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung von schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus</li> <li>• Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§§ 71 Abs. 1, 72 SGB IX)</li> <li>• Einstellung eines schwerbehinderten Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als zwölf Monaten</li> <li>• zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur Abwendung einer sonst drohenden Kündigung des behinderten Menschen</li> </ul>	<p>Integrationsamt § 15 SchwbAV</p>
<p><b>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</b> einschließlich Ersatzbeschaffungen, Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung, deren Wartung und Instandsetzung; Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss und/oder Darlehen bis zur Höhe der notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten</li> <li>• Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 81 Abs. 5 SGB IX)</li> <li>• Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen</li> <li>• sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</li> </ul>	<p>Rehabilitationsträger § 6 Abs. 1 Nr. 2-5 SGB IX § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX</p> <p>Integrationsamt § 26 SchwbAV</p>
<p><b>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</b> des Arbeitgebers bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss, dessen Höhe und Dauer sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d, Abs. 2; 75 SGB IX), z.B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine besondere Hilfskraft oder zur Abgeltung einer Belastung bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen §§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d, Abs. 2; 75 SGB IX), z.B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine besondere Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung</li> <li>• vorherige Ausschöpfung aller anderen Hilfsmöglichkeiten (z. B. behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes)</li> <li>• Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber, die Kosten zu tragen</li> </ul>	<p>Integrationsamt § 27 SchwbAV</p>



## B Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Gegenstand • Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stellen, Rechtsgrundlagen
<p><b>Technische Arbeitshilfen</b> soweit sie nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erst- und Ersatzbeschaffung</li> <li>Wartung, Instandhaltung</li> <li>Ausbildung im Gebrauch</li> </ul>	<p>Integrationsamt § 19 SchwbAV</p>
<p><b>Kraftfahrzeughilfen</b></p> <p><b>Beschaffung eines Kraftfahrzeuges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in der Regel Zuschuss bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch 9500 Euro</li> <li>höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich</li> <li>Zuschuss ist einkommensabhängig</li> </ul> <p><b>Behinderungsbedingte Zusatzausstattung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der Kosten in vollem Umfang, auch für Einbau und Reparaturen</li> </ul> <p><b>Fahrerlaubnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>einkommensabhängiger Zuschuss</li> <li>bei Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine volle Übernahme der Kosten</li> </ul> <p><b>Härtefälle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen in Härtefällen, z.B. zu den Kosten für Reparaturen, Taxi, Beförderungsdienste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kfz ist infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich</li> <li>Kfz muss nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht sein und eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen</li> <li>keine Obergrenze für den Anschaffungspreis des Kfz</li> <li>bei Gebrauchtwagen: Verkehrswert mindestens 50 % des Neuwagenpreises</li> <li>erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren</li> </ul>	<p>Rehabilitationsträger Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV)</p> <p>Integrationsamt §20 SchwbAV i.V. KfzHV</p>
<p><b>Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Darlehen oder Zinszuschüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit</li> <li>Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch die Tätigkeit</li> <li>Zweckmäßigkeit der Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes</li> </ul>	<p>Integrationsamt § 21 SchwabAV</p>

Gegenstand • Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stellen, Rechtsgrundlagen
<p><b>Wohnungshilfen</b>  <b>Beschaffung von behindertengerechtem Wohnraum</b></p> <p><b>Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse</b></p> <p><b>Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschüsse, Zinszuschüsse und/oder Darlehen</li> </ul>	<p>Bei Hilfen zur Beschaffung von Wohnraum müssen die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vorliegen</p>	<p>Rehabilitationsträger  § 33 Abs. 8 Ziff. 6 SGB IX</p> <p>Integrationsamt  § 102 Abs. 3 Ziff. 6 SGB IX</p>
<p><b>Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss bis zur Höhe der entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme an diesen Maßnahmen</li> </ul>		<p>Integrationsamt  § 24 SchwbAV</p>
<p><b>Hilfe in besonderen Lebenslagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss und/oder Darlehen je nach Einzelfall</li> </ul>	<p>andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um die Ziele der begleitenden Hilfe zu erreichen</p>	<p>Integrationsamt  § 24 SchwbAV</p>
<p><b>Notwendige Arbeitsassistentz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geldleistung in Form der Kostenübernahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• notwendige persönliche Arbeitsplatzassistentz</li> <li>• zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung</li> <li>• Beauftragung durch den schwerbehinderten Arbeitnehmer selbst</li> <li>• selbstständige Erledigung des Kernbereichs der Arbeitsaufgaben durch den schwerbehinderten Arbeitnehmer</li> <li>• Ausübung der Organisations- und Anleitungskompetenz für die Assistentzkraft durch den schwerbehinderten Arbeitnehmer und in Abstimmung mit dem Arbeitgeber</li> <li>• schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers</li> <li>• Vorrangigkeit aller anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie Leistungen Dritter</li> </ul>	<p>Rehabilitationsträger  § 33 Abs. 8 Ziff. 6 SGB IX</p> <p>Integrationsamt  § 102 Abs. 4 Ziff. 6 SGB IX  i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV</p>



## C Beratung und Information

### Gegenstand • Art/Höhe/Dauer

#### Berufsberatung, Berufsorientierung

Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen einschließlich schwerbehinderter Menschen in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels (Berufsberatung) sowie umfassende Informationen u.a. über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt (Berufsorientierung)

### Zuständige Stellen, Rechtsgrundlagen

Arbeitsamt  
§§ 30 u. 33 SGB III,  
§ 104 SGB IX

#### Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Das Arbeitsamt hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Arbeitsamt  
§ 35 SGB III,  
§ 104 SGB IX

#### Integrationsfachdienste

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben von

- schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
  - schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle, arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
  - schwerbehinderten Schulabgängern, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- kann im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit für die Vermittlung in Arbeit und im Auftrag des Integrationsamtes für die Sicherung von Arbeitsplätzen ein Integrationsfachdienst beteiligt werden, der die schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Arbeitgeber informiert, berät, unterstützt sowie schwerbehinderte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze vermittelt und deren Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung sichert.

Arbeitsamt  
Integrationsamt  
§§ 109–115,  
§ 102 Abs. 2 SGB IX

#### Arbeitsmarktberatung

Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und -zeit, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, zur Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Arbeitsamt  
§ 34 SGB III

#### Beratung und Information

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- Technische Fachdienste unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- Die Integrationsfachdienste betreuen schwerbehinderte Arbeitnehmer und beraten Arbeitgeber, Vorgesetzte und Kollegen bei psychosozialen Fragen.

Integrationsamt  
§ 102 SGB IX

#### Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Aufklärungsmaßnahmen

Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand. Angeboten werden Informationsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare insbesondere für Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten, Betriebs-/Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers. Der Aufklärung dienen die Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.).

Integrationsamt  
§ 102 Abs. 2 SGB IX  
i.V.m. § 29 SchwbAV

#### Integrationsvereinbarung

Das Integrationsamt kann zur Unterstützung an den Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung eingeladen werden. Integrationsvereinbarungen sind innerbetriebliche Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat getroffen werden. Sie beinhalten Regelungen im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen. Die Belange schwerbehinderter Frauen werden dabei besonders berücksichtigt.

Integrationsamt  
§ 83 SGB IX



## D Sonstige Angebote

Gegenstand • Art/Höhe/Dauer

Zuständige Stellen,  
Rechtsgrundlagen

### Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können Zuschüsse und Darlehen für die Beschäftigung von vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern erhalten. Die Förderung setzt u.a. voraus, dass in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und die Träger oder durchführenden Unternehmen mit den Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründen. Über den Förderumfang sowie die aktuellen Fördervoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitsamt  
§§ 260 ff. SGB III

### Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können Lohnkostenzuschüsse für die Beschäftigung von vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern erhalten. Die Förderung setzt u.a. voraus, dass die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern begründen und die Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen, oder eine Förderung zum Ausgleich von in erheblichem Umfang infolge von Personalanpassungsmaßnahmen entstanden und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt nachteilig auswirkenden Arbeitsplatzverlusten notwendig ist. Über den Förderumfang sowie die aktuellen Fördervoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitsamt  
§§ 272 ff. SGB III  
(bis 31.12.2008)

### Gleichstellung

Ein behinderter Mensch mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, kann auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

Arbeitsamt  
§ 68 SGB IX,  
§ 69 SGB IX

### Anrechnung bei Geringbeschäftigung und Mehrfachanrechnung auf Pflichtplatz

- Anrechnung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers oder einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin auf einen Pflichtplatz auch bei Beschäftigung von weniger als 18 Stunden wöchentlich, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist
- Mehrfachanrechnung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers möglich, wenn seine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle auf besondere Schwierigkeiten stößt

Arbeitsamt  
§§ 75 u. 76 SGB IX

### Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.

Integrationsamt  
§§ 85 ff. SGB IX

Umfassende Informationen zum Thema Behinderung und Beruf finden Sie unter [www.integrationsamt-sachsen-anhalt.de](http://www.integrationsamt-sachsen-anhalt.de)

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Integrationsamt  
**Inhalt:** Integrationsamt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale), Tel. 0345 6912-0  
**Redaktion:** Öffentlichkeitsarbeit  
**Layout:** alberti+partner, [www.alberti-partner.de](http://www.alberti-partner.de)